



**TURNVEREIN  
OPFIKON-GLATTBRUGG**

**Stammverein, gegründet 1909**

**STATUTEN**

Revision vom 06.03.2026

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz.....	3
Art. 2	Zweck .....	3
Art. 3	Vereinsstruktur .....	4
Art. 4	Riegen .....	4
Art. 5	Zweigsektionen .....	5
Art. 6	Vereinsmitgliedschaft und Ernennungen .....	6
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
Art. 8	Organe.....	8
Art. 9	Vereinsversammlung .....	8
Art. 10	Vorstand .....	10
Art. 11	Technischer Ausschuss.....	12
Art. 12	Revisoren .....	12
Art. 13	Kommissionen.....	13
Art. 14	Finanzen.....	13
Art. 15	Übergangsbestimmungen und Schlussbemerkungen .....	14

## Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
ZTV	Zürcher Turnverband
GLZ	Region Glatt-, Limmattal und Stadt Zürich
TVO/Verein	Turnverein Opfikon-Glattbrugg
SVK	Sportversicherungskasse des STV
VV	Vereinsversammlung
VS	Vorstand
TA	Technischer Ausschuss

## Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **Art. 1 Name, Sitz**

- 1.1 Name** Turnverein Opfikon-Glattbrugg (TVO)  
Der TVO ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Opfikon.

## **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Zweck** Der TVO verfolgt ideelle und gemeinnützige Zwecke und
- ermöglicht und pflegt das Turnen diverser Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
  - legt besonderen Wert auf die Jugendförderung
  - koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
  - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
  - pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und vernetzt sich mit den Behörden und Vereinen in der Gemeinde Opfikon
  - ist politisch und konfessionell neutral
- 2.2 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Der TVO gehört innerhalb des ZTV der Region Glatt-, Limmattal und Stadt Zürich (GLZ) an. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.  
Der TVO kann sich weiteren Fachverbänden anschliessen.
- 2.3 Ethik** Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- Der Verein anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitende, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen und Funktionär/-innen anwendbar.
- Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizerische

Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

**2.4 Jugendschutz** Der Turnverein Opfikon hält sich an den gesetzlichen Jugendschutz.

## **Art. 3 Vereinsstruktur**

**3.1 Struktur** Dem Stammverein können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen (Art. 4) und Zweigsektionen (Art. 5) angehören.

## **Art. 4 Riegen**

**4.1 Struktur** Dem TVO gehören folgende selbständige und dem VS direkt unterstellte unselbständige Riegen an:

### **Unselbständige Riegen**

- Vereinsturnen
- Kunstturnen Knaben
- Kunstturnen Mädchen
- Polysportive Gruppe
- KidGym
- Sport für alle
- Geräteturnen

### **Selbständige Riegen**

- Rhythmische Gymnastik

Die selbständigen Riegen organisieren, verwalten und finanzieren sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen.

**4.2 Gründung** Weitere Riegen können unterjährig vom VS auf Probe gegründet werden und auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

**4.3 Haftung** Für die Verpflichtungen einer Riege haftet das Vereinsvermögen, bei den selbständigen Riegen als erstes das Riegenvermögen.

- 4.4 Reglemente** Reglemente der Riegen unterliegen der Genehmigung des VS und dürfen den Statuten und Reglementen des TVO nicht widersprechen.
- 4.5 Informationspflicht** Die Riegen liefern ein Exemplar ihrer jährlichen Rechnung dem VS des Stammvereins ab.
- 4.6 Austritt** Riegen können zwecks Gründung eines eigenen Vereins ein Austrittsbegehren schriftlich an den VS stellen. Die Genehmigung erfolgt bei Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der an der VV anwesenden Mitglieder und sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Stammverein erfüllt sind. Das gesamte Vermögen mit Inventar wird nach Abzug der offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stammverein an den neu gegründeten Verein übertragen. Es besteht kein Anspruch auf weitere Teile des Vereinsvermögens. Dabei gilt vom TVO finanziertes Material als Teil des Vereinsvermögens.
- 4.7 Auflösung** Eine Riege kann auf Antrag des VS durch Beschluss der VV aufgelöst werden. Wird eine selbständige Riege aufgelöst, geht das gesamte Vermögen mit Inventar zur treuhänderischen Verwaltung an den Stammverein über. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, wird das gesamte Vermögen mit Inventar Eigentum des Stammvereins.
- 4.8 Unterstützung des Stammvereins** Die selbständigen Riegen und ihre Mitglieder sind gehalten, den Stammverein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- Bei mangelnder Unterstützung des Stammvereins kann die VV mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit den Ausschluss einer selbständigen Riege beschliessen.

## Art. 5 Zweigsektionen

- 5.1 Struktur** Dem Stammverein gehören folgende Zweigsektionen an:
- Männerriege
  - Turnveteranen
- 5.2 Gründung** Weitere Zweigsektionen können nach Bedarf gebildet werden.
- 5.3 Rechtsform** Zweigsektionen müssen eigene Vereine gemäss Art. 60 ff. des ZGB sein.
- 5.4 Haftung** Für die Verpflichtungen einer Zweigsektion haftet ausschliesslich das Vermögen der jeweiligen Zweigsektion.

- |   |   |
|---|---|
| <b>5.5 Statuten und Reglemente</b>        | Statuten und Reglemente der Zweigsektionen unterliegen der Genehmigung durch die VV des Stammvereins.   |
| <b>5.6 Informationspflicht</b>            | Die Zweigsektionen liefern ein Exemplar ihrer jährlichen Rechnung dem VS des Stammvereins zur Kenntnisnahme ab.   |
| <b>5.7 Auflösung</b>                      | Im Fall der Auflösung einer Zweigsektion geht deren Vermögen und Inventar an den Stammverein über zur Aufbewahrung bis zu einer späteren Neugründung. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Zweigsektion gebildet, wird das gesamte Vermögen mit Inventar Eigentum des Stammvereins. |
| <b>5.8 Unterstützung des Stammvereins</b> | Die Zweigsektionen und ihre Mitglieder sind gehalten, den Stammverein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.<br><br>Bei mangelnder Unterstützung des Stammvereins kann die VV mit einer 2/3-Mehrheit den Ausschluss einer Zweigsektion beschliessen.                                     |

## **Art. 6 Vereinsmitgliedschaft und Ernennungen**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>6.1 Mitglieder</b>    | Der Stammverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> <li>• Freimitglieder</li> <li>• Passivmitglieder</li> </ul>  |
| <b>6.2 Aktivmitglied</b> | Aktivmitglied kann werden, wer unbescholtenen Ruf genießt und sich regelmässig aktiv im TVO betätigt. Die Aufnahme unter 16-Jähriger kann nur mit schriftlicher Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Sorge erfolgen. Der Bewerber muss vor der Aufnahme mindestens vier Turnstunden besucht haben. |
| <b>6.3 Ehrenmitglied</b> | Mit der Ehrenmitgliedschaft können Turner und Turnfreunde geehrt werden, welche sich um den Verein oder um das Turnwesen im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die VV auf Antrag des VS.   |
| <b>6.4 Freimitglied</b>  | Zu Freimitgliedern können ernannt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder, welche eine mindestens zehnjährige turnerische Tätigkeit im Verein hinter sich haben</li> <li>• Passivmitglieder, welche sich anerkennenswerte Verdienste um den Verein erworben haben</li> </ul>   |

- 6.5 Passivmitglied** Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessieren und diesen finanziell oder materiell unterstützen.
- 6.6 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit mittels unterzeichneter Eintrittserklärung beim VS beantragt werden. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme durch die VV.
- 6.7 Übertritt** Der Übertritt in eine andere Riege, Zweigsektion oder Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen und ist dem VS schriftlich mitzuteilen.
- 6.8 Austritt** Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 6.9 Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die VV auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden.
- Aktive, welche unentschuldigt längere Zeit die Turnstunden versäumen, können zu den Passivmitgliedern versetzt werden.
- 6.10 Sanktionen** Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der ihm übergeordneten Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, deren Zielen entgegenarbeiten oder durch ihr Verhalten dem Verein Schaden zufügen, können von der VV ausgeschlossen werden. Der VS ist befugt, solche Mitglieder in ihren Rechten bis zur nächsten VV provisorisch einzustellen. Die betreffenden Mitglieder sind von diesen Sanktionen in jedem Fall schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Statuten** Neueintretende Mitglieder haben Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

- 7.2 Stimm- und Wahlrecht** Alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erreicht haben sowie die Mitglieder des Vorstands sind an der VV stimm- und wahlberechtigt.
- 7.3 Jahresbeitrag** Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von der VV festgesetzt wird. Beitragsbefreiungen siehe unter 14.5. Mitgliederbeiträge werden immer ganzjährig erhoben.
- 7.4 Versicherung** Die dem STV gemeldeten Aktivmitglieder und übrigen Turnenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK.
- Jeder Versicherte ist gehalten, sich über den Bestand des Versicherungsverhältnisses mit der SVK zu vergewissern. Im Falle von Nicht- oder nicht genügender Versicherung können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder seinen Funktionären erhoben werden.
- 7.5 Vermögensanspruch** Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7.6 Datenschutz** Mitglieder erklären sich mit den Datenschutzgrundsätzen des TVO einverstanden und akzeptieren diese.

## **Art. 8 Organe**

- 8.1 Organe** Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
  - Vorstand
  - Technischer Ausschuss
  - Revisoren
  - Kommissionen

## **Art. 9 Vereinsversammlung**

- 9.1 Zuständigkeit** Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, für die das Gesetz oder die Statuten sie zuständig erklären. In ihre Kompetenz fallen insbesondere Änderungen der Vereinsstatuten.
- 9.2 Einberufung/ Geschäfte** Eine VV findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit und Wahl der Stimmentzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten VV

- c) Mutationen und Mitgliederbestand
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Wahlen:
  1. Vorstand
  2. Technischer Ausschuss
  3. Revisoren
  4. Fähnrich
  5. weitere Ämter
  6. Kommissionen
- g) Festsetzung des Jahresprogramms
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennungen und Ehrungen

**9.3 Ankündigung** Die Einladung an eine VV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Alle auf diese Weise einberufenen Vereinsversammlungen sind beschlussfähig.

**9.4 Ausserordentl. VV** Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom Vorstand selbst, auf Begehren von  $\frac{1}{5}$  aller stimmberechtigten Mitglieder oder der Hälfte der Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**9.5 Vorsitz** Der Präsident bzw. der durch den Vorstand bestimmte Co-Präsident hat den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit wird die Stellvertretung durch den Vizepräsidenten bzw. den anderen Co-Präsidenten sichergestellt. Bei dessen Abwesenheit wird die Stellvertretung durch ein vom Vorstand vor Ort zu bestimmendem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

**9.6 Anträge** Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge müssen dem VS mindestens 60 Tage vor der VV schriftlich eingereicht werden.

Ein Ordnungsantrag während der VV wird sofort zur Abstimmung gebracht. Wird auf Schluss der Diskussion erkannt, so haben noch diejenigen Redner das Wort, die es vor der Beschlussfassung verlangt haben.

**9.7 Wahlen und Abstimmungen** Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei gleicher Stimmenzahl hat er den Stichentscheid; er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

#### **9.8 Aufhebung von Beschlüssen**

Die Mehrheit der in der VV anwesenden Aktivmitglieder kann in jedem Fall gegen einen von der gleichen VV gefassten Beschluss das Veto einlegen. Durch das Veto wird der Beschluss aufgehoben.

#### **9.9 Teilnahme VV**

Die Teilnahme an der VV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich an den VS zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse geahndet werden. Die Busse wird vom VS festgelegt und mit der Einladung zur VV kommuniziert.

#### **9.10 Verhalten der Teilnehmer**

An der VV soll Sachlichkeit und Disziplin walten. Der Vorsitzende hat das Recht, Fehlbare von der VV wegzuweisen. Jeder Redner soll sich an das vorliegende Traktandum halten und sich kurzfassen. Der Vorsitzende kann Redner, welche von der gegebenen Frage abweichen oder beleidigend werden, zur Ordnung weisen oder demselben das Wort entziehen.

## **Art. 10 Vorstand**

### **10.1 Zusammensetzung**

Die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften ist einem von der VV zu wählenden VS von mindestens fünf Mitgliedern übertragen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand besteht im Optimum aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier
- PR- und Werbechef
- Materialverwalter

Nach Bedarf können Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden.

Ein Co-Präsidium und eine Ämterkumulation sind zulässig, wobei der Präsident bzw. das Co-Präsidium und der Kassier verschiedene Personen sein müssen.

Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

## **10.2 Interessenskonflikte**

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **10.3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

## **10.4 Aufgaben**

Die Detailaufgaben des VS werden in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben. Für deren Erlass ist der VS in eigener Kompetenz zuständig.

Für die Genehmigung der Statuten und Reglemente ist die VV zuständig.

An jeder VV und über alle VS-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **10.5 VS Beschlüsse**

Der VS ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch relatives Mehr der Anwesenden. Der VS kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel.

Mit einem Co-Präsidium legt der Vorstand jeweils fest, wer den Vorsitz und somit den Stichentscheid hat. Bei einem

Gleichstand der Stimmen nach zwei Wahlgängen entscheidet das Los.

- 10.6 Vereinsbeschlüsse** Der VS sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- 10.7 Unterschriften** Der VS vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident bzw. Co-Präsident oder der Vizepräsident bzw. zweite Co-Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.  
Für Kasse, Postcheck- und Bankkontokorrenten haben der Kassier und der Präsident bzw. das Co-Präsidium Einzelunterschrift.
- 10.8 Ausgabenkompetenz** Der VS erledigt alle Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.- im Einzelfall.  
Höhere, nicht im Budget enthaltene Ausgaben fallen in die Zuständigkeit der VV.
- 10.9 Einberufung** Der VS versammelt sich, wenn der Präsident bzw. ein Co-Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als nötig erachten.

## **Art. 11 Technischer Ausschuss**

- 11.1 Zusammensetzung** Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus:
- dem Technischen Leiter als Vorsitz
  - den Chefs der Riegen
- 11.2 Aufgaben** Die Hauptaufgaben des TA sind:
- Trainingsplanung
  - Gestaltung und Koordination der Trainings und Wettkämpfe
  - Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
  - Leiterausbildung
  - Kontrolle des Trainingsbesuches
  - Koordination der Jugend + Sport-Belange
- 11.3 Einberufung** Der TA versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der TA-Mitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 12 Revisoren**

- 12.1 Zweck** Zur Prüfung der jährlichen Rechnung und des Inventars bestellt der Verein zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem VS angehören dürfen.

**12.2 Berichterstattung** Die Revisoren erstatten der nach 9.1 einzuberufenden VV schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.

## **Art. 13 Kommissionen**

**13.1 Zweck** Für besondere Aufgaben können vom VS Kommissionen mit verbindlich zu umschreibenden eigenen Kompetenzen gebildet werden.

**13.2 Informationspflicht** Die Kommissionen informieren den VS laufend und erstellen zuhanden der VV einen Bericht.

## **Art. 14 Finanzen**

**14.1 Vereinsjahr** Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

**14.2 Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Regel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Legaten, Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Erträgen aus Anlässen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Subventionen

Soweit der Bedarf besteht, kann die VV ausserordentliche Beiträge festsetzen.

**14.3 Verwendung** Die Einnahmen werden verwendet für die Bestreitung der ordentlichen Ausgaben auf Grund des genehmigten Budgets sowie der jeweils von der VV oder vom VS beschlossenen weiteren Ausgaben.

Der TVO verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Allfällig erzielte Gewinne werden ausschliesslich für Vereinszwecke eingesetzt.

**14.4 Beitragspflicht** Neueintretende Mitglieder sind vom Tage der Eintrittserklärung an beitragspflichtig.

**14.5 Mitgliederbeiträge** Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Beschluss der VV festgelegt.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder des Technischen Ausschusses (TA)
- nicht aktiv turnende Trainingsleiter

**14.6 Anlagen**

Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsicheren, schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

**14.7 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

**Art. 15 Übergangsbestimmungen und Schlussbemerkungen**

**15.1 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der an der VV anwesenden Mitglieder und unterliegt zudem der Genehmigung durch den ZTV.

**15.2 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**15.3 Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen bis zu seiner späteren Neugründung zur Aufbewahrung an den ZTV.

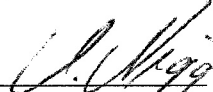
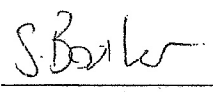

**15.4 Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

**15.5 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der VV vom 06. März 2026 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft.  
Glattbrugg, 06. März 2026

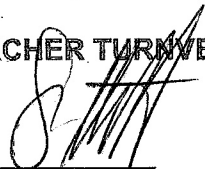
**TURNVEREIN OPFIKON-GLATTBRUGG**

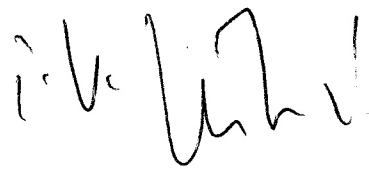
		
Marcel Nigg	Sandra Boxler	Leandra Baumgartner
Co-Präsident	Co-Präsidentin	Aktuarin

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Volketswil, 25.3.2026

**ZÜRCHER TURNVERBAND**

  
ZV Präsidium  
Stephan Niederkorn

  
Geschäftsführer ZTV  
Wolfgang Lath